

ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de
STEUERINFORMATIONEN AUSGABE JUNI 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Juni 2014.

Kapitalanleger dürfte interessieren, dass beim Bundesfinanzhof ein Musterverfahren anhängig ist, in dem es im Kern um die Frage geht, ob Privatpersonen Kosten steuerlich absetzen können, die im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage entstehen.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften ist es wichtig zu wissen, dass der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen Stellung zur steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen bezogen hat. Dabei geht es u.a. um die sogenannte Erdienbarkeit und Fallstricke beim gleichzeitigen Bezug von Rente und Gehalt.

Umsatzsteuerzahler sollten beachten, dass der Vorsteuerabzug eine eindeutige Leistungsbeschreibung voraussetzt. Wird zur Identifizierung der Leistung in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen, ist dies aber auch dann ausreichend, wenn diese Unterlagen der Rechnung nicht beigefügt sind.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
ABG Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

| Alle Steuerzahler: | Seite |
|--|-------|
| ▪ Datenpanne: Steuer-Identifikationsnummern doppelt vergeben | 2 |
| ▪ Außergewöhnliche Belastung: Erleichterte Nachweise beim Treppenlift | 2 |
| ▪ Zur Fortgeltung eines Schwerbehinderten-Ausweises | 2 |
| ▪ Handwerkerleistungen: Auch der Einzug durch Inkassobüros ist begünstigt | 3 |
| Vermieter: | |
| ▪ Verbilligte Vermietung: Zur Überschussprognose für Altfälle | 3 |
| Kapitalanleger: | |
| ▪ Abgeltungsteuer: Neues Musterverfahren zum Werbungskostenabzug | 3 |
| ▪ Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen nicht steuerbar | 4 |
| Freiberufler und Gewerbetreibende: | |
| ▪ Nur der angemessene Teil des Ehegatten-Arbeitslohns mindert den Gewinn | 4 |
| ▪ Gesetzliche Rentenversicherung: Keine Befreiung für Syndikusanwälte | 5 |
| Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften: | |
| ▪ Pensionszusagen: Richtungsweisende Urteile des Bundesfinanzhofs | 5 |
| Umsatzsteuerzahler: | |
| ▪ Leistungsbeschreibung: Verweis auf andere Unterlagen reicht aus | 6 |
| ▪ Beendigung der Organschaft mit Insolvenzeröffnung? | 6 |
| ▪ Keine Umsatzsteuer für Notdienstpauschale in Apotheken | 7 |
| Arbeitgeber: | |
| ▪ Hochwasser 2013: Freistellende Arbeitgeber werden belohnt | 7 |
| Arbeitnehmer: | |
| ▪ Aufwendungen für einen Reisepass als Werbungskosten | 7 |
| Abschließende Hinweise: | |
| ▪ Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück | 7 |
| ▪ Verzugszinsen | 8 |
| ▪ Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 6/2014 | 8 |
| ▪ Sonderteil: Lohnsteuerliche Behandlung der Mahlzeiten-gestellung durch Arbeitgeber | 9 |
| ABG Sonderteil: | |
| ▪ Presse und Veranstaltungen | 14 |

Alle Steuerzahler

Datenpanne: Steuer-Identifikationsnummern doppelt vergeben

Obwohl jedem Steuerpflichtigen nur eine Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet werden darf, ist es in weit über 100.000 Fällen zur Vergabe mehrerer Nummern gekommen. Diese Mehrfachzuweisungen würden durch Stilllegung der überzähligen Steuer-Identifikationsnummern bereinigt, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke.

Wurden einem Steuerpflichtigen mehr als eine Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet oder ist es zu einer Datenvermischung gekommen, kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die aktuellsten Meldedaten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Demzufolge ist es möglich, dass Arbeitgeber beim Verfahren für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) veraltete Meldedaten abrufen. Dies kann der Arbeitnehmer bei seiner Lohnabrechnung erkennen und darauf reagieren, so die Bundesregierung (Heute im Bundestag (hib) Nr. 166 vom 31.3.2014).

Außergewöhnliche Belastung: Erleichterte Nachweise beim Treppenlift

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für einen Treppenlift nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen ist.

Zum Hintergrund

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige ihre Zwangsläufigkeit formalisiert nachweist.

Ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind z.B. erforderlich für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzusehen sind.

Beachten Sie: Die Nachweise müssen vor dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall ließ ein Ehepaar wegen der Gehbehinderung des Ehemannes einen Treppenlift in ihr selbst genutztes Einfamilienhaus einbauen.

Die Aufwendungen von rund 18.000 EUR machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster lehnten den Abzug ab, da kein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eingeholt worden war. Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders.

Bei einem Treppenlift handelt es sich nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Denn darunter ist ein technisches Hilfsmittel zu verstehen, das getragen oder mit sich geführt wird, um sich im jeweiligen Umfeld zu bewegen, zurechtzufinden und die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Diese Definition trifft auf einen Treppenlift nicht zu.

Die in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aufgeführten Nachweise von Krankheitskosten haben abschließenden Charakter. Somit ist die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau eines solchen Hilfsmittels nicht formalisiert nachzuweisen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung treffen, z.B. durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens (BFH-Urteil vom 6.2.2014, Az. VI R 61/12).

Zur Fortgeltung eines Schwerbehinderten-Ausweises

Wird bei einem schwerbehinderten Menschen der Grad der Behinderung herabgesetzt, ist dies einkommensteuerrechtlich ab dem im Bescheid genannten Zeitpunkt zu berücksichtigen, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Beschluss.

Zum Hintergrund

Behinderte Menschen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder
- deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall war der ursprüngliche Behindertenausweis (Grad der Behinderung von 80) bis zum 30.6.2007 gültig gewesen. Somit könne er, so der Steuerpflichtige, erhöhte Wegekosten über den abweichenden Neufeststellungsbescheid aus Dezember 1999 (Grad der Behinderung von 20) hinaus geltend machen. Denn dieser sei erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens im Januar 2007 bestandskräftig geworden. Daher seien die besonderen Regelungen jedenfalls noch bis Ende April 2007 (dem dritten Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Neufeststellungsbescheids) anzuwenden.

Dieser Argumentation folgte der Bundesfinanzhof nicht. Trotz Fortgeltung des Ausweises bis zum bestandskräftigen Abschluss eines Neufeststellungsverfahrens ist der herabgesetzte Grad der Behinderung einkommensteuerlich bereits auf den Neufeststellungszeitpunkt zu berücksichtigen. Denn ab diesem Zeitpunkt sind, so der Bundesfinanzhof, erhöhte Wegekosten nicht länger zu erwarten (BFH, Beschluss vom 11.3.2014, Az. VI B 95/13).

Handwerkerleistungen: Auch der Einzug durch Inkassobüros ist begünstigt

Der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen steht der Einzug von Forderungen der Handwerksbetriebe durch Inkassobüros oder durch Factoring-Unternehmen nicht entgegen. Dies haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen.

Hinweis: Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten, maximal aber 1.200 EUR im Jahr (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo ESt 10/2014 vom 17.3.2014).

Vermieter

Verbilligte Vermietung: Zur Überschussprognose für Altfälle

Die ab 2012 geltende Neuregelung bei einer verbilligten Vermietung lässt die Notwendigkeit einer Überschussprognose zur Ermittlung der Einkünfteerzielungsabsicht für die Vorjahre nicht entfallen, so das Finanzgericht Hamburg.

Zum Hintergrund

Rechtslage bis 2011: Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete, dürfen die Werbungskosten nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden.

Werden zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart, muss durch eine Überschussprognose ermittelt werden, ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann gibt es den vollen Werbungskostenabzug.

Rechtslage ab 2012: Seit 2012 gilt die Vermietung bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus beträgt. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Die Überschussprognose ist entfallen.

Entscheidung

Das Finanzgericht Hamburg stellte zunächst heraus, dass sich die vom Bundesfinanzhof geforderte Überschussprognose zwar nicht unmittelbar aus dem alten Gesetzeswortlaut ableiten lässt. Sie ergibt sich aber daraus, dass die Regelung nur auf das Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Marktmiete abstellt.

Die Neuregelung hat der Gesetzgeber erst ab 2012 in Kraft gesetzt und nicht ab dem Tag der Verkündung mit Wirkung für noch alle offenen Fälle. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bis 2011 ausdrücklich gebilligt. Die Argumentation des Steuerpflichtigen, durch die Neuregelung ergebe sich ein Indiz auf einen gesetzgeberischen Willen gegen die Rechtsprechung für die Vergangenheit, lässt sich nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg anhand der Gesetzesmaterialien nicht nachvollziehen.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (FG Hamburg, Urteil vom 19.9.2013, Az. 3 K 211/12, NZB Az. IX B 154/13).

Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Neues Musterverfahren zum Werbungskostenabzug

Der Bund der Steuerzahler hat auf ein neues Musterverfahren hingewiesen, in dem es im Kern um die Frage geht, ob Privatpersonen Kosten steuerlich absetzen können, die im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage entstehen.

Hintergrund: Seit der Abgeltungsteuer kann grundsätzlich nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (1.602 EUR bei Ehepaaren) abgezogen werden. Höhere Werbungskosten werden regelmäßig nicht mehr berücksichtigt.

Ob diese Beschränkung rechtmäßig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden. In dem anhängigen Verfahren hatten die Steuerpflichtigen ein Darlehen zur Finanzierung ihrer Kapitalanlage aufgenommen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Thüringen berücksichtigten die Finanzierungszinsen – über den Sparer-Pauschbetrag hinaus – nicht (Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 25.4.2014; anhängiges Verfahren: BFH Az. VIII R 18/14).

Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen nicht steuerbar

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen führt nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Rückgabe stellt weder eine Veräußerung dar, noch handelt es sich um eine sonstige Kapitalforderung. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden und wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Hintergrund: Bei Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um eine auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe. Sie ist ein börsengehandeltes Wertpapier, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede Xetra Gold Schuldverschreibung räumt dem Anleger das Recht ein, von der Emittentin die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen.

Im Streitfall machte der Steuerpflichtige in 2011 drei Mal von seinem Anspruch auf Lieferung von Gold Gebrauch. Seine Bank wertete die Ausübung der Lieferansprüche – entsprechend der Ansicht der Finanzverwaltung – als Einkünfte aus Kapitalvermögen und wies in der Erträgnisaufstellung steuerpflichtige Erträge von rund 211.000 EUR aus. Dies sah der Steuerpflichtige jedoch anders. Er ist der Meinung, dass lediglich die spätere Veräußerung des Goldes zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führe, sofern der Verkauf innerhalb der gesetzlichen Haltefrist von einem Jahr erfolge. Diese Auffassung bestätigte nun das Finanzgericht Münster.

Nach Ansicht der Richter führt die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung zum Untergang der Schuldverschreibung. Im Gegenzug wird die Emittentin mit der Auslieferung des Goldes von ihrer Leistungsverpflichtung befreit (FG Münster, Urteil vom 14.3.2014, Az. 12 K 3284/13 E, Rev. zugelassen).

Freiberufler und Gewerbetreibende

Nur der angemessene Teil des Ehegatten-Arbeitslohns mindert den Gewinn

Wird bei einem steuerlich anzuerkennenden Ehegatten-Arbeitsverhältnis ein überhöhter Arbeitslohn gezahlt, muss zumindest der angemessene Teil der Lohnzahlung als Betriebsausgabe anerkannt werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Sachverhalt

Da im Streitfall hinsichtlich der Stundennachweise keine Originalaufzeichnungen der auf 400 EUR-Basis angestellten Ehefrau vorlagen, erkannte die Außenprüfung das Arbeitsverhältnis zunächst nicht an. Im Einspruchsverfahren führte das Finanzamt eine Befragung der Ehefrau durch und kam schließlich zu dem Ergebnis, dass sie die vom Ehemann beschriebenen Tätigkeiten (z.B. Zahlungstermine überwachen und allgemeine Bürotätigkeiten) der Art nach auch tatsächlich verrichtet habe. Das Arbeitsverhältnis sei somit dem Grunde nach anzuerkennen.

Allerdings hielt das Finanzamt nur einen Stundensatz von 10 EUR für angemessen; der Ehemann hatte das Doppelte bezahlt. Dabei orientierte sich das Finanzamt an dem Arbeitslohn einer Bürogehilfin in der Region Hannover. Gegen die Kürzung der Betriebsausgaben klagte der Ehemann u.a. mit der Begründung, dass das Beispiel der Bürogehilfin der Qualifikation seiner Ehefrau (Abschluss als Bürokauffrau) nicht entspreche – allerdings ohne Erfolg.

Entscheidung

Da der Ehemann wegen des im Klageverfahren bestehenden Verböserungsverbots gegenüber dem angefochtenen Einkommensteuerbescheid nicht schlechter gestellt werden kann, brauchte das Finanzgericht Niedersachsen trotz bestehender Zweifel die vom Finanzamt angenommene tatsächliche Durchführung des (mündlichen) Arbeitsvertrags nicht überprüfen.

Zudem beanstandete das Finanzgericht den geschätzten Stundenlohn von 10 EUR nicht. Für die Bemessung der Höhe sind üblicherweise die konkrete Arbeitsplatzbeschreibung und die tatsächlich zu verrichtenden Tätigkeiten entscheidend. Die berufliche Qualifikation spielt möglicherweise eine Rolle, soweit die Fähigkeiten auch nutzbringend eingesetzt werden müssen. Beispielsweise verdiene eine Juristin mit zwei Staatsexamina als Putzfrau trotz der hohen Qualifikation nur so viel, wie andere Putzfrauen verdienen, so das Finanzgericht.

Praxishinweise

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden. Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte auch tatsächlich durchgeführt wird (FG Niedersachsen, Urteil vom 7.1.2014, Az. 9 K 135/12).

Gesetzliche Rentenversicherung: Keine Befreiung für Syndikusanwälte

Das Bundessozialgericht hat in drei Verfahren entschieden, dass Syndikusanwälte nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, da sie bei ihren jeweiligen Arbeitgebern nicht als Rechtsanwälte beschäftigt sind.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts kann derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber steht (Syndikus), in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig werden. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt ist der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses.

Ob gegen die Entscheidungen Verfassungsbeschwerden eingelegt werden, bleibt vorerst abzuwarten.

Hinweis: Das Gericht hat klargestellt, dass bestandskräftige Befreiungen im jeweiligen Beschäftigungsverhältnis Vertrauensschutz genießen (BSG, Urteile vom 3.4.2014, Az. B 5 RE 13/14 R, Az. B 5 RE 9/14 R, Az. B 5 RE 3/14 R; Bundesrechtsanwaltskammer „Nachrichten aus Berlin“, Ausgabe 5/2014 vom 11.4.2014).

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Pensionszusagen: Richtungsweisende Urteile des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat am 26.3.2014 gleich sechs Entscheidungen veröffentlicht, in denen er Stellung zur steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer bezieht. Im Kern geht es um Fragen zur Abfindung, Bewertung, Erdienbarkeit und zum gleichzeitigen Bezug von Versorgungsleistung und Gehalt. Zwei Streitfälle werden im Folgenden näher betrachtet.

Erdienbarkeit

Eine GmbH erteilte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer X (geboren im April 1943) am 1.12.1989 eine Pensionszusage. Bestandteil war eine Hinterbliebenenversorgung zugunsten seiner Ehefrau, die im Januar 1946 geborene Y. Die Ehefrau wurde in der Zusage namentlich benannt. Y verstarb im November 1997.

In der Folgezeit begründete X mit der im März 1951 geborenen Z eine Lebensgemeinschaft.

Die Pensionszusage wurde am 23.6.1999 insoweit geändert, als nunmehr eine Hinterbliebenenrente zugunsten von Z zugesagt wurde. Am 16.6.2000 schlossen X und Z die Ehe.

Das Finanzamt behandelte die Zuführungen zu der Pensionsrückstellung im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung für Z als verdeckte Gewinnausschüttung, da diese Anwartschaft von X zum Zeitpunkt der Neuzusage nicht mehr habe verdient werden können. Diese Beurteilung bestätigte der Bundesfinanzhof.

Zum Hintergrund: Damit Pensionszusagen steuerlich anerkannt werden, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, beispielsweise die sogenannte Erdienbarkeit. Es gelten folgende Grundsätze:

- Beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer müssen noch mindestens zehn Jahre aktive Tätigkeit zu erwarten sein.
- Beim nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gilt ebenfalls die 10-Jahresfrist. Es reicht allerdings auch aus, wenn er bei Erteilung der Zusage schon mindestens neun Jahre dem Betrieb angehört und er noch mindestens drei Jahre aktive Dienstzeit zu erwarten hat.

Bei dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist zu beachten, dass die bisherige Ehefrau in der ursprünglichen Pensionszusage namentlich benannt wurde und es sich somit um eine individuelle Hinterbliebenenzusage handelte. Das Urteil ist nicht auf den Bereich der kollektiven Hinterbliebenenversorgung übertragbar.

Beachten Sie: Kollektive Hinterbliebenenzusagen finden sich in vielen Vereinbarungen zu Pensionszusagen. Dabei wird die Versorgungsberechtigte nicht namentlich benannt, sondern lediglich auf die Eigenschaft der in gültiger Ehe lebenden Ehefrau abgestellt. Mit einer derartigen Zusage hat die GmbH grundsätzlich auch das Risiko übernommen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Ehefrau „austauscht“. Lässt er sich scheiden, um anschließend wieder zu heiraten, kommt es zu einem „stillschweigenden“ Austausch der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der steuerrechtlich nicht als Neuzusage bewertet werden kann.

Gleichzeitiger Bezug von Rente und Gehalt

Es ist aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht wird.

In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistungen angerechnet wird oder aber der vereinbarte Eintritt der Versorgungsfälligkeit aufgeschoben wird, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat. Dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalls reduziert, ändert daran nach Ansicht des Bundesfinanzhofs grundsätzlich nichts.

Im Klartext: Wer nach Vollendung des Rentenalters noch als Geschäftsführer weiterarbeiten und dabei Gehalt und Rente beziehen möchte, der kann dies jederzeit tun; er muss jedoch bereit sein, die steuerrechtlichen Folgen zu tragen. Und diese führen hinsichtlich der Rentenzahlung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (Erdienbarkeit: BFH-Urteil vom 27.11.2013, Az. I R 17/13; Gehalt und Rente: BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 60/12; weitere Entscheidungen: BFH-Urteile vom 11.9.2013, Az. I R 28/13, Az. I R 72/12, Az. I R 26/12, BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 89/12).

Umsatzsteuerzahler

Leistungsbeschreibung: Verweis auf andere Unterlagen reicht aus

Bei Betriebsprüfungen wird der Vorsteuerabzug häufig verwehrt, wenn die Leistungsbeschreibung in der Rechnung nicht aussagekräftig ist. Wird zur Identifizierung der Leistung in der Rechnung indes auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen, ist dies auch dann ausreichend, wenn diese Unterlagen der Rechnung nicht beigelegt sind. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Der Vorsteuerabzug setzt u.a. eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung voraus. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung muss dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen.

Hinweis: Beispielsweise reicht die Angabe „für technische Beratung und Kontrolle“ nicht aus.

Ist eine Kurzbeschreibung in der Rechnung schwierig, kann die hinreichend konkrete Leistungsbeschreibung auch in Rechnungsergänzungsdokumenten erfolgen. Dies setzt allerdings voraus, dass in der Rechnung spezifisch auf das Ergänzungsdokument verwiesen wird. Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen solche Vertragsunterlagen zwar existieren, den Rechnungen aber nicht beigelegt sein (BFH-Urteil vom 16.1.2014, Az. V R 28/13).

Beendigung der Organschaft mit Insolvenzeröffnung?

In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof ernsthafte Zweifel am Fortbestand der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft im Insolvenzfall geäußert.

Zum Hintergrund

Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft führt zu einer Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen. Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen werden nicht mehr besteuert. Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Soweit die Steuerschuld des Organträgers auf der Umsatztätigkeit einer Organgesellschaft beruht, steht dem Organträger ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen die Organgesellschaft zu.

Sachverhalt und Beschluss

Im Streitfall wurde sowohl über das Vermögen des Organträgers als auch bei den Organgesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet und jeweils Eigenverwaltung angeordnet. Aufgrund der Eigenverwaltung gingen das Finanzamt und das Finanzgericht davon aus, dass die Organschaft fortbestanden habe. Danach hatte der Organträger die Umsätze der Organgesellschaften auch während des Insolvenzverfahrens zu versteuern.

Gegen diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Bedenken geäußert. Danach ist es grundsätzlich zweifelhaft, ob die Organschaft im Insolvenzverfahren fortbestehen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter bestellt oder Eigenverwaltung anordnet.

Der Bundesfinanzhof begründet dies mit den aufgrund der Insolvenzeröffnung nur noch eingeschränkten Möglichkeiten zur Anspruchsdurchsetzung. So ist im Insolvenzverfahren des Organträgers die auf die Umsatztätigkeit der Organgesellschaft entfallende Umsatzsteuer keine Masseverbindlichkeit und kann daher vom Finanzamt nicht durch Steuerbescheid gegen den Organträger festgesetzt werden. In der Insolvenz der Organgesellschaft ist der Organträger zudem nicht berechtigt, seinen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen die Organgesellschaft als Masseverbindlichkeit geltend zu machen.

Hinweis: Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren darf mit Spannung erwartet werden (BFH, Beschluss vom 19.3.2014, Az. V B 14/14).

Keine Umsatzsteuer für Notdienstpauschale in Apotheken

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat aktuell zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Notdienstpauschale für Apotheken nach dem Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG) Stellung genommen.

Zum Hintergrund: Mit Wirkung zum 1.8.2013 ist das ANSG in Kraft getreten. Demnach erhalten Apotheken für jeden vollständig ausgeführten Notdienst, d.h. Dienstbereitschaft von spätestens 20 Uhr bis mindestens 6 Uhr des Folgetages, einen pauschalen Zuschuss aus einem Fonds, der vom Deutschen Apothekerverband verwaltet wird. Zur Finanzierung wurde der von den Apotheken abzuführende Festzuschlag für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel um 16 Cent je Packung erhöht.

Es gelten folgende umsatzsteuerlichen Grundsätze:

- Der pauschale Zuschuss, den die Apotheken für ihre vollständig ausgeführten Notdienste aus dem Fonds erhalten, unterliegt als sogenannter echter Zuschuss nicht der Umsatzsteuer.
- Die Erhöhung des Festzuschlags um 16 Cent unterliegt hingegen der Umsatzsteuer.

Hinweis: Diese Grundsätze sind für alle seit dem 1. August 2013 erfolgten Zahlungen aufgrund des ANSG anzuwenden (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 5.2.2014, Az. S 7200.1.1-20/5 St33).

Arbeitgeber

Hochwasser 2013: Freistellende Arbeitgeber werden belohnt

Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in Deutschland Anfang Juni 2013 als Hochwasser-Helfer eingesetzt waren und dafür keine staatlichen Erstattungen gefordert haben, kommen zumindest in den Genuss eines Spendenabzugs. Das haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nunmehr beschlossen.

Nach dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) sind die Helfer für den Einsatz – unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts – von der Arbeit freigestellt. Auf Antrag können Arbeitgeber das weiter gewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet bekommen.

Verzichtet der Arbeitgeber auf diesen Erstattungsanspruch, ist die zuständige Katastrophenschutzbehörde zur Ausstellung der Zuwendungsbestätigung berechtigt (OFD Niedersachsen, Verfügung vom 25.2.2014, Az. S 2223-409-St 235).

Arbeitnehmer

Aufwendungen für einen Reisepass als Werbungskosten

Aufwendungen für einen Express-Reisepass (inklusive Passbilder) können unter Umständen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies hat das Finanzgericht Saarland entschieden. Im Streitfall benötigte ein Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit (u.a. in Russland) einen Reisepass. Die Kosten von 105 EUR machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend.

Das Finanzamt ordnete die Kosten der privaten Lebensführung zu und verwehrte den Abzug – allerdings zu Unrecht, wie das Finanzgericht Saarland befand.

Vorliegend bestand kein Anlass zu der Vermutung, dass der Arbeitnehmer den Reisepass bislang auch für private Reisen genutzt hätte. Allein die Möglichkeit, den Reisepass zukünftig auch privat zu nutzen, ist unschädlich, sofern hierfür kein konkreter Anhaltspunkt besteht (FG Saarland, Urteil vom 22.1.2014, Az. 1 K 1441/12).

Abschließende Hinweise

Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Abschreibungen von Gebäuden ist es häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben nun eine Arbeitshilfe (inkl. Anleitung) als xls-Datei zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen.

Arbeitshilfe und Anleitung sind unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen/Steuern erhältlich.

Hinweis: Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Grund- und Bodenwerte ermittelt werden, hängt sicherlich vom Einzelfall ab. In der Praxis ist regelmäßig eine eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag ratsam, wobei die

Beurteilungsmaßstäbe dokumentiert werden sollten (BMF vom 11.4.2014, „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“).

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2014 bis zum 30.6.2014 beträgt **-0,63 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,37 Prozent**
- für einen **grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucherdarlehensvertrag** (§ 497 Abs. 1 BGB, § 503 BGB): **1,87 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **7,37 Prozent**.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

- vom 01.07.2013 bis 31.12.2013: -0,38 %
- vom 01.01.2013 bis 30.06.2013: -0,13 %
- vom 01.07.2012 bis 31.12.2012: 0,12 %
- vom 01.01.2012 bis 30.06.2012: 0,12 %
- vom 01.07.2011 bis 31.12.2011: 0,37 %
- vom 01.01.2011 bis 30.06.2011: 0,12 %
- vom 01.07.2010 bis 31.12.2010: 0,12 %
- vom 01.01.2010 bis 30.06.2010: 0,12 %
- vom 01.07.2009 bis 31.12.2009: 0,12 %
- vom 01.01.2009 bis 30.06.2009: 1,62 %
- vom 01.07.2008 bis 31.12.2008: 3,19 %
- vom 01.01.2008 bis 30.06.2008: 3,32 %
- vom 01.07.2007 bis 31.12.2007: 3,19 %
- vom 01.01.2007 bis 30.06.2007: 2,70 %
- vom 01.07.2006 bis 31.12.2006: 1,95 %
- vom 01.01.2006 bis 30.06.2006: 1,37 %
- vom 01.07.2005 bis 31.12.2005: 1,17 %
- vom 01.01.2005 bis 30.06.2005: 1,21 %
- vom 01.07.2004 bis 31.12.2004: 1,13 %
- vom 01.01.2004 bis 30.06.2004: 1,14 %
- vom 01.07.2003 bis 31.12.2003: 1,22 %
- vom 01.01.2003 bis 30.06.2003: 1,97 %
- vom 01.07.2002 bis 31.12.2002: 2,47 %
- vom 01.01.2002 bis 30.06.2002: 2,57 %

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 6/2014

Im Monat Juni 2014 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler):
10.6.2014
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler):
10.6.2014
- **Einkommensteuerzahler** (vierteljährlich):
10.6.2014
- **Kirchensteuerzahler** (vierteljährlich):
10.6.2014
- **Körperschaftsteuerzahler** (vierteljährlich):
10.6.2014

Bei **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bitte beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei Überweisungen endet am **13.6.2014**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juni 2014 am 26.6.2014**.

Sonderteil: Lohnsteuerliche Behandlung der Mahlzeitengestellung durch Arbeitgeber

Die steuerliche Reisekostenreform sollte ab 2014 Vereinfachungen bringen. Zumindest im Bereich der Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeiten muss bezweifelt werden, ob dies geglückt ist. Aber auch bei anderen Mahlzeitsituationen kann sich die lohnsteuerrechtliche Behandlung schwierig darstellen. Grund genug, diese Thematik näher zu betrachten.

1. Allgemeines

Übernimmt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer Verpflegungskosten oder sorgt er selbst für die Verpflegung des Arbeitnehmers, führt dies grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt in folgenden Fällen:

- Es liegt kein Arbeitslohn vor, weil
 - die Mahlzeitengestellung nur dem Bereich der Aufmerksamkeiten zuzurechnen ist oder
 - die betriebliche Notwendigkeit schwerer wiegt, als der für den Arbeitnehmer entstehende Nutzen, sodass ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers anerkannt wird.
- Es liegt zwar Arbeitslohn vor, dieser ist aber ausdrücklich steuerfrei gestellt.

2. Aufmerksamkeiten

Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, gehören als Aufmerksamkeiten nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Beispiel: Den Arbeitnehmern stehen während der Arbeitszeit kostenlos Kaffee, Tee und Mineralwasser zur Verfügung.

3. Überwiegend eigenbetriebliches Interesse

Vorteile, die der Arbeitgeber einräumt, weil sie lediglich notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung sind, werden nicht als Arbeitslohn, sondern als Aufwand im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers beurteilt.

Zwischen dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und der entstandenen Bereicherung des Arbeitnehmers ist abzuwägen.

Nur wenn das Interesse des Arbeitnehmers gegenüber dem des Arbeitgebers eindeutig in den Hintergrund rückt, kann die Zuwendung als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung anerkannt werden, sodass kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt (vgl. z.B. ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16.10.2013, Az. VI R 78/12).

3.1 Betriebsveranstaltungen

Übliche Zuwendungen (z.B. Speisen und Getränke) bei üblichen Betriebsveranstaltungen rechnen nicht zum Arbeitslohn. Vielmehr wird ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers unterstellt. Von üblichen Zuwendungen wird bei maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr ausgegangen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer und je Veranstaltung 110 EUR nicht übersteigen.

In die Prüfung der 110 EUR-Grenze werden nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (16.5.2013, Az. VI R 94/10 sowie Az. VI R 7/11) nur solche Zuwendungen einbezogen, die für die Arbeitnehmer zu „konsumfähigen“ Vorteilen führen, also z.B. Speisen, Getränke und Musikdarbietungen.

Hinweis: Wird der Grenzwert überschritten, liegt für die teilnehmenden Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, der vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden kann. Dies ergibt sich aus § 40 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

3.2 Veranstaltungen zur Ehrung einzelner Mitarbeiter

Die Verwaltung nennt in den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) verschiedene Anlässe, bei denen vom Arbeitgeber gewährte übliche Sachleistungen, also auch die Verpflegung, nicht dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zugerechnet werden (R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LStR).

Von üblichen Sachzuwendungen wird ausgegangen, wenn die auf den einzelnen Teilnehmer entfallenden Kosten die Freigrenze von 110 EUR nicht übersteigen. In die Gesamtkosten werden auch kleinere Sachgeschenke im Wert von maximal 40 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) einbezogen.

Keine lohnsteuerbare Zuwendung wird i.d.R. angenommen, wenn der Anlass in der beruflichen Sphäre liegt. Namentlich genannt sind die Dienst eingeführung, ein Amts- oder Funktionswechsel, ein rundes Arbeitnehmerjubiläum oder die Verabschiedung des Arbeitnehmers.

Hier wird ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers unterstellt, wenn die Feier als Veranstaltung des Arbeitgebers gesehen werden kann, weil sie weniger dazu dient, den Arbeitnehmer persönlich zu ehren, sondern dem Arbeitgeber die Möglichkeit zur Selbstdarstellung gibt.

Beispiel: Anlässlich des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Geschäftsführers lädt die X-GmbH zu einem Empfang ein. Als Gäste werden langjährige Geschäftspartner sowie enge Mitarbeiter geladen. Die Aufwendungen für die gesamte Veranstaltung betragen 95 EUR je Teilnehmer.

Lösung: Es handelt sich hier um eine Veranstaltung des Arbeitgebers, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse ausgerichtet wird. Da der durchschnittliche Aufwand je Teilnehmer die Freigrenze von 110 EUR nicht überschreitet, liegen übliche Zuwendungen vor. Die Veranstaltung löst keinen Arbeitslohn für den scheidenden Geschäftsführer aus.

Feierlichkeiten, die der Arbeitgeber anlässlich persönlicher Ereignisse eines Arbeitnehmers (z.B. runder Geburtstag) ausrichtet, führen i.d.R. zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Der Arbeitgeber richtet in diesen Fällen ein privates Fest für den Arbeitnehmer aus. Der geldwerte Vorteil bemisst sich nach den gesamten vom Arbeitgeber getragenen Kosten.

Eine andere Beurteilung kann sich allerdings ergeben, wenn es sich um eine betriebliche Festveranstaltung des Arbeitgebers handelt. Von einer solchen betrieblichen Veranstaltung geht die Verwaltung unter folgenden Voraussetzungen aus (vgl. Finanzministerium Hessen vom 24.2.2004, Az. S 2332 A - 110 - II 3b):

- Der Arbeitgeber tritt als Gastgeber auf und bestimmt die Gästeliste nach geschäftlichen Aspekten.
- Der Arbeitnehmer kann eigene Gäste nur in eingeschränktem Umfang benennen.
- Die Feierlichkeit findet in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers statt und hat einen repräsentativen, betrieblichen Charakter.

Hinweis: Auch in diesen Fällen sind in die Prüfung der 110 EUR-Grenze Geschenke im Wert von maximal 40 EUR (einschl. Umsatzsteuer) einzubeziehen.

3.3 Abgrenzung zwischen Arbeits- und Belohnungssessen

Arbeitsessen führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hierbei handelt es sich um Speisen, die der Arbeitgeber anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung) im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes überlässt und deren Wert 40 EUR nicht überschreitet (R 19.5 Abs. 2 S. 6 LStR; R 19.6 Abs. 2 LStR).

Hinweis: Ungeachtet der ab 2014 geltenden Wertgrenze für übliche Speisen während einer Auswärtstätigkeit (Erhöhung um 20 EUR auf 60 EUR) gilt für ein Arbeitsessen weiterhin die Grenze von 40 EUR (vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt 4).

Das Interesse des Arbeitgebers an der Beköstigung der Arbeitnehmer kann das Interesse der Arbeitnehmer an der Erlangung dieses Vorteils im Einzelfall überwiegen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber darlegen kann, dass die unentgeltliche Beköstigung für den konkreten Arbeitsablauf notwendig war, z.B. weil dadurch eine notwendige Zeitersparnis erzielt werden konnte.

Bei der Gewichtung der Vorteile ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Art der zur Verfügung gestellten Speisen unter Einbeziehung ihres Preises trotz der vom Arbeitgeber angegebenen betriebsfunktionalen Gründe für eine Belohnungsabsicht sprechen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 5.5.1994, Az. VI R 55, 56/92).

Beachten Sie: Gelingt dieser Nachweis nicht, handelt es sich um ein Belohnungssessen, das mit dem tatsächlichen Wert als geldwerter Vorteil zu erfassen ist. Die 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge ist anzuwenden.

Beispiel: Die Abteilungsleiter der X-GmbH haben es sich zur Gewohnheit gemacht, einmal im Monat eine Besprechung abzuhalten. Diese findet regelmäßig während des Mittagessens in einem Restaurant am Sitz des Unternehmens statt. Die Aufwendungen für das gemeinsame Mittagessen trägt die X-GmbH. Im Monat März entfallen auf die Besprechungsteilnehmer durchschnittlich 35 EUR.

Lösung: Es handelt sich um ein Belohnungssessen, da die Besprechungen nicht als außergewöhnliche Arbeitseinsätze zu qualifizieren sind. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der regelmäßigen Beköstigung der Arbeitnehmer ist nicht erkennbar. Je Arbeitnehmer ist ein geldwerter Vorteil in Höhe von 35 EUR zu erfassen, der im Rahmen der 44 EUR-Freigrenze steuerfrei bleiben kann, soweit diese im März nicht durch zusätzliche geldwerte Vorteile überschritten wird.

Beispiel: Lebensmitteleinzelhändler A erwartet die Lieferung neuer Tiefkühlware regelmäßig gegen 15 Uhr. Probleme beim Lieferanten führen dazu, dass eine Lieferung erst nach Geschäftsschluss um 20 Uhr eintrifft. A bittet seine Mitarbeiter, ausnahmsweise länger zu bleiben, um die Ware sofort einzuräumen. Um den Mitarbeitern das eigentlich fällige Abendessen zu ermöglichen, bietet A an, ein Gericht nach Wahl vom „Pizza-Taxi“ liefern zu lassen. Dadurch erreicht er, dass die Mitarbeiter im Betrieb essen und das Einsortieren der Ware ohne großen Zeitverlust vornehmen. Der Preis der Mahlzeiten einschließlich Getränke beträgt durchschnittlich 15 EUR.

Lösung: In diesem Fall kann ein außergewöhnlicher Arbeitseinsatz angenommen werden. Durch die Beköstigung der Arbeitnehmer im Betrieb kann A eine kurzfristige Erledigung des unerwarteten Arbeitsanfalls sicherstellen. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ist zu bejahen. Da es sich um übliche Mahlzeiten handelt (maximal 40 EUR), liegt kein Arbeitslohn vor.

3.4 Teilnahme an der Bewirtung von Geschäftsfreunden

Bewirtet ein Arbeitnehmer im Auftrag seines Arbeitgebers betriebsfremde Personen, sind die auf ihn entfallenden Kosten kein Arbeitslohn. Bei der Beteiligung von Arbeitnehmern an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung unterstellt die Finanzverwaltung nämlich ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Beköstigung seines Arbeitnehmers (vgl. R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 LStR).

Beachten Sie: Zur Neuregelung bei der Kürzung der Verpflegungspauschalen vgl. unter Punkt 4.

4. Auswärtstätigkeit

Die Behandlung der vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellten Mahlzeiten ist seit 2014 neu geregelt worden.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat hierzu in seinem Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts mit zahlreichen Beispielen Stellung genommen (BMF 30.9.2013, Az. IV C 5 - S 2353/-13/10004, Tz. 60 bis Tz. 92).

Die Neuregelung betrifft Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten gestellt werden. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn

- der Arbeitgeber die Verpflegungskosten im Hinblick auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist oder es sich um eine sogenannte Kleinbetragsrechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts handelt, die im Original beim Arbeitgeber vorliegt (BMF 30.9.2013, Tz. 63).

4.1 Steuerfreie übliche Mahlzeiten

Seit 2014 sind übliche Mahlzeiten (Preis bis zu 60 EUR inklusive Getränke) mit dem Sachbezugswert anzusetzen (Frühstück: 1,63 EUR; Mittag-/Abendessen jeweils 3,00 EUR je Mahlzeit).

Zusätzlich ist geregelt, dass die Besteuerung des Sachbezugswerts unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer für diese auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

Bei einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit im Inland können Verpflegungspauschalen seit 2014 wie folgt steuerfrei gezahlt werden:

- Eintägige Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden: 12 EUR.

Hinweis: Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer seine Auswärtstätigkeit über Nacht (also an zwei Kalendertagen) ausübt – somit nicht übernachtet – und dadurch ebenfalls insgesamt mehr als acht Stunden abwesend ist.

- Mehrtägige Dienstreisen: 24 EUR, wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist (sogenannter Zwischentag).
- Anreise- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung: jeweils 12 EUR.

Dem Verzicht auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils steht allerdings die Kürzung der Verpflegungspauschalen gegenüber. Diese Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 % (= 4,80 EUR) sowie für ein Mittag- und Abendessen je 40 % (= 9,60 EUR) der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag.

Beachten Sie: Die Kürzung ist auch für solche – auf Veranlassung des Arbeitgebers gestellten – Mahlzeiten vorzunehmen, die nicht als Arbeitslohn zu erfassen sind. Dies bedeutet, dass auch die Bewirtung von Geschäftsfreunden oder die Teilnahme an einem außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte gewährten Arbeitsessen die Kürzung auslöst (BMF 30.9.2013, Tz. 77).

Exkurs: Neue Bescheinigungspflicht

Zusätzlich muss im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden, wenn der Arbeitnehmer eine Mahlzeit erhalten hat, die mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten ist.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Sachbezugswert versteuert wurde oder ob die Versteuerung wegen der Kürzung der Verpflegungspauschale unterbleiben konnte.

Bei Mahlzeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen oder deren Preis 60 EUR übersteigt und die daher nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind (vgl. hierzu unter Punkt 4.3), besteht hingegen keine Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht (BMF 30.9.2013, Tz. 84 und Tz. 85).

Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für die steuerfrei gezahlten Verpflegungspauschalen eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist für eine Übergangszeit (bis maximal 2015) eine Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ nicht zwingend erforderlich (vgl. insoweit BMF 30.9.2013, Tz. 86).

Beispiel: Während einer eintägigen Dienstreise (Dauer 10 Stunden) nimmt Arbeitnehmer A ein Mittagessen für 17 EUR zu sich. Der Arbeitgeber erstattet den Betrag gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Belegs.

Lösung: Die Mahlzeit gilt als vom Arbeitgeber gestellt und ist mit dem Sachbezugswert in Höhe von 3 EUR zu bewerten. Es erfolgt aber keine Besteuerung, da A ein Verpflegungspauschbetrag (12 EUR) zusteht, der um 9,60 EUR auf 2,40 EUR zu kürzen ist.

Vom Arbeitgeber können 2,40 EUR steuerfrei gezahlt werden. A kann entsprechend Werbungskosten in Höhe von 2,40 EUR im Rahmen seiner Einkommensteuer-Erklärung geltend machen, wenn der Arbeitgeber keinen steuerfreien Ersatz leistet.

Beispiel: Arbeitnehmer A war auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Die auf den Arbeitgeber ausgestellte Hotelrechnung weist zwei Übernachtungen zzgl. Frühstück aus und wird in vollem Umfang vom Arbeitgeber bezahlt. Am Abend des ersten Tages hat A einen Kunden zum Abendessen eingeladen. Die Restaurantrechnung in Höhe von 160 EUR wurde per Firmenkreditkarte bezahlt.

Lösung: Hinsichtlich der Frühstücke handelt es sich um vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeiten, die als geldwerte Vorteile mit jeweils 1,63 EUR zu bewerten sind. Eine Versteuerung unterbleibt, da A ein Verpflegungspauschbetrag zusteht. Die anteiligen Bewirtungskosten sind nicht als Arbeitslohn zu beurteilen. Zwar handelt es sich auch hier um eine vom Arbeitgeber veranlasste Mahlzeitengestellung. Es wird jedoch ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers unterstellt.

Die Verpflegungspauschbeträge des A sind insoweit zu kürzen, als wegen der vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeiten kein tatsächlicher Mehraufwand für Verpflegung vorliegt:

| | | | |
|--------|--------|--------------|-------------------|
| Tag 1: | 12 EUR | ./. 9,60 EUR | = 2,40 EUR |
| Tag 2: | 24 EUR | ./. 4,80 EUR | = 19,20 EUR |
| Tag 3: | 12 EUR | ./. 4,80 EUR | = <u>7,20 EUR</u> |
| | | | 28,80 EUR |

Vom Arbeitgeber können somit 28,80 EUR steuerfrei gezahlt werden. A kann Werbungskosten in Höhe von 28,80 EUR im Rahmen seiner Einkommensteuer-Erklärung geltend machen, wenn der Arbeitgeber keinen steuerfreien Ersatz leistet.

4.2 Steuerpflichtige übliche Mahlzeiten

Die Versteuerung einer mit dem Sachbezugswert bewerteten üblichen Mahlzeit als Arbeitslohn kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschale beanspruchen kann.

Dies ist nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (30.9.2013, Tz. 88) regelmäßig dann der Fall, wenn

- der Arbeitnehmer ohne Übernachtung nicht mehr als 8 Stunden auswärts tätig ist,
- der Arbeitgeber die Abwesenheitszeit nicht überwacht, nicht kennt oder
- die Dreimonatsfrist abgelaufen ist.

Hinweis: Verpflegungspauschalen sind auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Die geldwerten Vorteile können vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden. Zahlt der Arbeitnehmer in diesen Fällen ein Entgelt für die erhaltene Mahlzeit, mindert dieses Entgelt den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Beispiel: A nimmt auf Weisung seines Arbeitgebers an einer Fortbildungsveranstaltung teil. Der Seminarveranstalter stellt dem Arbeitgeber 400 EUR in Rechnung. Darin enthalten sind die Kosten für ein übliches Mittagessen. A ist 7 Stunden von der Wohnung/ersten Tätigkeitsstätte abwesend.

Lösung: Die Mittagsverpflegung ist vom Arbeitgeber veranlasst. Die Bewertung erfolgt mit dem amtlichen Sachbezugswert von 3 EUR. Die Versteuerung ist hier zwingend, da kein Verpflegungspauschbetrag beansprucht werden kann. Der Arbeitgeber kann die Pauschalierung (25 %) wählen.

Hinweis: Würde A für das Mittagessen 3 EUR bezahlen, entstünde kein geldwerter Vorteil und die Versteuerung würde vermieden.

4.3 Unübliche Mahlzeiten

Eine vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten abgegebene Mahlzeit mit einem Preis von mehr als 60 EUR ist stets als Arbeitslohn zu erfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale geltend machen kann (BMF 30.9.2013, Tz. 66). Eine Kürzung der Verpflegungspauschale unterbleibt.

Hinweis: Belohnungssessen mit einem Preis von mehr als 60 EUR sind nicht nach § 40 EStG pauschal besteuert (BMF 30.9.2013, Tz. 90).

Beispiel: Anlässlich einer vom Arbeitgeber ausgerichteten Tagung reist Arbeitnehmer A am Montagvormittag nach D und kehrt Dienstagabend nach Hause zurück. Die Tagungsteilnehmer werden auf Kosten des Arbeitgebers voll verpflegt, d.h. 2 x Mittagessen und 1 x Frühstück. Die Kosten für die Mahlzeiten liegen jeweils unter 60 EUR pro Person. Am Montagabend lädt der Arbeitgeber alle Teilnehmer zu einem Festessen ein. Die auf den einzelnen Teilnehmer entfallenden Kosten für Speisen und Getränke belaufen sich auf 160 EUR.

Lösung: Soweit der Arbeitgeber übliche Mahlzeiten gestellt hat, handelt es sich um steuerfreie Sachzuwendungen. Das Abendessen ist als unübliche Mahlzeit mit dem tatsächlichen Wert zu versteuern. Eine Pauschalversteuerung nach § 40 EStG ist nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Verpflegungspauschalen ist zu beachten, dass wegen der regulären Besteuerung des Abendessens keine Kürzung des Verpflegungspauschbetrags erfolgt.

Tag 1: 12 EUR \cdot 9,60 EUR = 2,40 EUR
Tag 2: 12 EUR \cdot (4,80 EUR + 9,60 EUR) = 0,00 EUR
2,40 EUR

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Impressum:

ABG Allgemeine Beratungs- und
Treuhandgesellschaft mbH,
Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Geise (Steuerberater)
Geschäftsführer Karsten Lorenz (Steuerberater)

Romanstraße 22
80639 München

Tel: +49 89 - 139977-0
Fax: +49 89 - 1665151
E-Mail: info@abg-partner.de

Zuständige Steuerberaterkammer: Bayern
(Sitz München)

Amtsgericht München, HRB 95434
UST-ID-Nr.: DE129276798

Zweigniederlassung Dresden
Leiter der Zweigniederlassung:
Karsten Lorenz (Steuerberater)

Wiener Straße 98
01219 Dresden

Tel: +49 351 43755-0
Fax: +49 351 43755-55
E-Mail: info@abg-partner.de

Zuständige Steuerberaterkammer: Sachsen
(Sitz Leipzig)

Verantwortlicher im Sinne des Presserechtes:
Dipl.-Kfm. Geise, Steuerberater, Anschrift w. o.
Karsten Lorenz, Anschrift w. o.

ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de
SONDERTEIL - AUSGABE JUNI 2014 | Pressemitteilung

Neue Wege aus der Krise: Chancen für mittelständische Unternehmen

Die Bedeutung des Wortes Krise erlebt derzeit einen Wandel. Wie Prof. Dr. Christoph G. Paulus von der Humboldt-Universität zu Berlin und Direktor des Instituts für Interdisziplinäre Restrukturierung e.V. im Handelsblatt-Journal feststellt, wird der vormals eher negativ besetzte Begriff Krise, in Bezug auf eine drohende Insolvenz eines Unternehmens zunehmend auch als Chance verstanden - als Chance zur Sanierung. Vor dem Hintergrund des neu aufgesetzten Insolvenzrechts wurde dem bisherigen Konkursrecht, häufig auf eine Zerschlagung der betroffenen Firma hinauslaufend, eine neue Option zur Seite gestellt. Das im Jahr 2012 eingeführte „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“, ESUG soll Unternehmern in einer Krisenphase helfen, ihre Firma mit Hilfe eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung oder mit der speziellen Form des Schutzschirmverfahrens zu sanieren.

Anzeichen und Ursachen einer Krise

Erste Anzeichen einer Unternehmenskrise zeichnen sich oft lange im Vorfeld ab. Dazu gehören zum Beispiel sinkende Umsatzzahlen, hohe Fluktuationsraten bei Mitarbeitern, Überziehung der Kreditlinien, überfällige Zahlungen von Sozialabgaben und Umsatzsteuer. Die Ursachen können dabei verschiedenste Gründe haben – oft gehören dazu eine fehlende Unternehmensstrategie, die wirtschaftliche Abhängigkeit von einzelnen Kunden, falsche Einschätzungen von Marktentwicklungen oder Defizite in Buchhaltung oder Controlling. Die Krise entsteht meist von innen heraus. Nur selten führen externe Faktoren ein Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten, zum Beispiel beim Ausfall von Kundenforderungen oder überraschenden Veränderungen des Marktes. Eine strategische Planung und vorausschauendes Handeln sind daher bei der Unternehmensführung besonders wichtig.

Frühes Handeln sichert größtmöglichen Handlungsspielraum

Zeichnet sich eine Krise im Unternehmen ab, eröffnet frühzeitiges Agieren den größtmöglichen Handlungsspielraum. „Im Beratungsgeschäft erleben wir immer wieder, dass erst bei akuten Liquiditätsproblemen begonnen wird, Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten“, berichtet Simon Leopold, Unternehmensberater und Geschäftsführer der ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG. „Die Maßnahmen sind dann in der Regel nicht zielführend und von hilflosem Aktionismus geprägt. Erkennt ein Unternehmer die Krise frühzeitig, gibt es vielseitige Möglichkeiten der Gegensteuerung. Je nach aktueller Situation lassen sich Szenarien einer außergerichtlichen Sanierung oder einer gerichtlichen Sanierung in Form einer „gesteuerten“ Insolvenz gestalten. Beide Prozesse sind in der Umsetzung sehr komplex und verlangen ausreichende Erfahrungen sowie entsprechendes Fachwissen aus den verschiedensten Bereichen. Ohne externe Hilfe sind Sanierungsprozesse in der Regel nicht erfolgreich umsetzbar.“ Grundvoraussetzung für das Gelingen einer Sanierung ist es, dass das Management die wirtschaftliche Schieflage erkennt, sowie diese als Chance zur Reorganisation und Neustart für das Unternehmen sieht – außergerichtlich oder gerichtlich.

Außergerichtliche und gerichtliche Möglichkeiten der Sanierung

Ausgehend von der spezifischen Krisenphase des jeweiligen Unternehmens stehen demnach verschiedene Möglichkeiten für eine Sanierung zur Verfügung. Der Vorteil einer außergerichtlichen Sanierung liegt zunächst auf der Hand: Durch die nicht-öffentliche Umsetzung eines Sanierungskonzeptes sind keine Nachteile im Lieferanten- und Kundenverhältnis zu erwarten. Es sollten jedoch eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein, damit diese Sanierungsform erfolgreich umgesetzt werden kann.

Im Vorfeld muss zum Beispiel genau analysiert werden, ob das Unternehmen künftig erfolgreich am Markt agieren kann (positive Fortführungsprognose). Die Krisenursachen müssen dafür detailliert untersucht und behoben werden. Nur mit einer ganzheitlichen Betrachtung anstelle einer bloßen Behebung akuter Probleme hat das Unternehmen die Chance auf eine erfolgreiche Fortführung. Ansonsten führt auch eine außergerichtliche Sanierung mittel- bis langfristig nicht zum erhofften Erfolg. Das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel ist eine weitere Voraussetzung. Oft muss dafür neues Fremdkapital eingeworben werden, was in einer Phase der Sanierung gerade bei Finanzierungspartnern im Bankenbereich nicht einfach ist. Eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit macht eine außergerichtliche Sanierung nahezu unmöglich. Auch die Anzahl der Gläubiger ist ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Umsetzung einer außergerichtlichen Sanierung. Unternehmensberater Leopold bestätigt: „In der Praxis bereitet der Abschluss eines außergerichtlichen Sanierungsprozesses oftmals Schwierigkeiten, da die verschiedenen Gläubigergruppen unterschiedliche Interessen verfolgen - insbesondere die gesicherten und die ungesicherten Gläubiger.“ Ein weiteres Problemfeld der außergerichtlichen Sanierung ist der häufig von der Hausbank aufgedrückte „Sanierungsstempel“. Selbst nach Abschluss des Sanierungsprozesses werden neue Finanzierungsanfragen skeptisch gesehen. Demzufolge ist das Unternehmen - trotz „gefühltem“ Neustart - gegenüber seinen Mitkonkurrenten weiterhin im Nachteil.

Gerichtliche Sanierung: Chance für den Mittelstand

Aus diesen Gründen bietet die gerichtliche Sanierung Chancen für einen ganzheitlichen Neuanfang. Denn Insolvenz bedeutet nicht das Ende. Kann ein nachhaltiges Sanierungskonzept vorgelegt werden und mit den nötigen Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit am Markt dauerhaft wiederhergestellt werden, bietet das ESUG große Chancen für eine erfolgreiche Fortführung des Unternehmens. „Es herrscht im Mittelstand immer noch eine große Unwissenheit zu den Vorteilen und der Umsetzung eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens in Eigenverwaltung“, berichtet Frank-Rüdiger Scheffler, Rechtsanwalt und Sanierungsexperte von der Kanzlei Tiefenbacher Rechtsanwälte. „Dabei bietet das Verfahren als Instrument zur Entschuldung und Restrukturierung vielfältige Möglichkeiten.“

In der Eigenverwaltung hat der Unternehmer die Möglichkeit, seine Firma mit den Mitteln des Insolvenzrechts zu sanieren, ohne die Kontrolle über sein Unternehmen an einen Insolvenzverwalter zu verlieren. Frank-Rüdiger Scheffler erläutert: „Dem Management wird ein vorläufiger Sachwalter zur Seite gestellt, der lediglich eine prüfende und überwachende Funktion einnimmt – das operative Geschäft führt der Unternehmer direkt weiter.“ Weitere Vorteile des Verfahrens sind gedeckelte Sozialpläne der Mitarbeiter, Sonderkündigungsrechte für unrentable Verträge und das Insolvenzgeld der Agentur für Arbeit. Oft sichert dies die Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren und bringt eine große finanzielle Entlastung für das Unternehmen. Nach den neuen ESUG Richtlinien haben zudem die Gläubiger bei der Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalter und der Verfahrensart maßgeblichen Einfluss. Hat das Unternehmen die Rückendeckung der wichtigsten Gläubiger, ist die Anordnung eines Verfahrens in Eigenverwaltung praktisch sicher. „Die komplexen Strukturen und Anforderungen, die die insolvenzrechtliche Ordnung mit sich bringt, sind nur mit der Hilfe eines Teams von insolvenz-erfahrenen Beratern zu meistern, um nachhaltige Lösungen für die Unternehmensfortführung zu entwickeln und umzusetzen“, erläutert Simon Leopold. „Auch bei der gerichtlichen Sanierung sind ein frühzeitiges Handeln und die Auswahl der richtigen Partner erfolgsentscheidend.“

Weitere Informationen finden Sie unter www.abg-partner.de. Dort kann auch eine Anmeldung zu aktuellen Veranstaltungen erfolgen.



Ihr persönlicher Ansprechpartner:

ABG Consulting-Partner
GmbH & Co. KG

Simon Leopold
Geschäftsführer und
Unternehmensberater

leopold@abg-partner.de
Tel. 0351 43755-48

www.abg-partner.de

ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de
SONDERTEIL - AUSGABE JUNI 2014 | Pressemitteilung

Herausforderungen bei der familieninternen Unternehmensnachfolge

Laut einer Studie der Industrie- und Handelskammer werden sich bis 2020 rund 100.000 Geschäftsführer und Inhaber mittelständischer Unternehmen dem Thema Unternehmensnachfolge stellen müssen. Die Gründe für eine anstehende Unternehmensnachfolge sind dabei vielfältig: Alter, Gesundheit, Neuorientierung. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) berichtet, wird für eine erfolgreiche Nachfolge eine vorausschauende Planung benötigt. Auch bei bankeninternen Ratingverfahren im Rahmen der Kreditvergabe - zum Beispiel bei der Finanzierung geplanter Investitionsvorhaben - spielt das Thema Nachfolgeplanung eine wichtige Rolle und kann über die Zu- oder Absage der Finanzierung entscheiden. Interne Strukturen und Prozesse bedürfen einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Neuausrichtung, zum Beispiel wenn die gesamte Unternehmensführung bisher auf eine Person ausgerichtet war. „Wir erleben immer wieder, dass eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen eher patriarchisch geführt wird und der Chef sich um alle Anliegen selbst kümmert“, erzählt Simon Leopold, Unternehmensberater und Geschäftsführer der ABG Consulting-Partner GmbH & Co. KG im Beraterverbund ABG-Partner. „Eine zweite Managementebene ist teilweise selbst bei Unternehmen mit 30 oder 50 Mitarbeitern nicht vorhanden. Da der Mittelstand oft extrem eigen-tümergeprägt ist, gilt es gewisse Hürden zu überwinden, um einen erfolgreichen Nachfolgeprozess umzusetzen.“ Das BMWi geht von etwa einer fünfjährigen Vorlaufzeit aus und rät in seiner Informationsbroschüre „Unternehmensnachfolge - Die optimale Planung“ niemals ohne eine umfassende Beratung in den Nachfolgeprozess zu starten. Für die Übertragung des Unternehmens kommen verschiedene Wege in Betracht – eine interne Nachfolgelösung durch ein Familienmitglied oder externen Manager oder ein Verkauf des Unternehmens.

Erfahrungen aus der Praxis: Loslassen fällt Übergeben oft schwer

Zunächst sollte sich der Unternehmer darüber klar werden, zu welchem Zeitpunkt die Nachfolge geplant ist. Dazu muss er sich mit seiner individuellen Lebensplanung auseinander setzen und wissen, welche Rolle er gegebenenfalls zukünftig noch im Unternehmen einnehmen möchte. „Hier sollte sich der Senior-Chef klar positionieren: ist er bereit, seinem Nachfolger die Führung des Unternehmens zu überlassen?“, so Simon Leopold. „Wir haben während unserer Beratertätigkeit immer wieder festgestellt, dass dieser Punkt enormes Konfliktpotential bietet und unbedingt im Vorfeld klare Absprachen dazu erfolgen müssen. Es sollte genau abgesprochen werden, wann und in welchen Schritten ein Rückzug des Senior-Chefs erfolgen soll. Daran muss sich der Übergeber halten und das operative Geschäft dem Nachfolger überlassen – auch wenn dieser aus Sicht des Senior-Chefs die Dinge völlig anders anpackt.“ Zudem sollte sich der Übergeber möglichst objektiv Gedanken machen, ob der angedachte Nachfolger grundsätzlich geeignet für die operative Geschäftsführung und bereits gut genug auf die kommenden Aufgaben vorbereitet ist. Werden diese Aspekte nicht beachtet, kann ein gut gehendes Unternehmen schnell zum Sanierungsfall werden. Der Wunschkandidat sollte nicht nur über unternehmerische Fähigkeiten wie Führungsqualität, Verantwortungsbewusstsein und klares Zieldenken verfügen, sondern neben fachlichen Kenntnissen auch persönliche Qualifikationen wie Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick mitbringen.

Emotionale Faktoren bei der Unternehmensnachfolge

Die familieninterne Nachfolge gehört laut dem Unternehmermagazin Creditreform der Verlagsgruppe Handelsblatt noch immer zu den beliebtesten Lösungen, bringt aber besondere Herausforderungen mit sich. Oft spielen familien- sowie unternehmensinterne Aspekte und Strukturen eine Rolle und beeinflussen die Übernahmesituation zusätzlich. „Gerade bei der Übergabe einer Firma innerhalb der Familie spielen emotionale Faktoren eine große Rolle“, so Leopold. „Wichtig ist eine konsequente Planung und Umsetzung des Übergangs. Beide Generationen müssen an einem Strang ziehen – der Übergeber sollte loslassen und Verantwortung abgeben, gleichzeitig muss der Übernehmer Verantwortung annehmen. In der Praxis ist das für beide Seiten oft nicht einfach, noch dazu wenn es unterschiedliche Ansichten und Erfahrungen in der Unternehmenssteuerung gibt.“ Für die Nachfolge müssen die Weichen frühzeitig gestellt werden. Der Nachfolger sollte ausreichend Zeit haben, sich auf die Unternehmensführung vorzubereiten und eventuell noch fehlende Qualifikationen aneignen zu können. Auch Erbschaftsregelungen und die individuelle Lebensplanung der Familienmitglieder sollten bei der Nachfolgeplanung berücksichtigt werden, um Konflikte zu vermeiden.

Komplexität des Prozesses wird oft unterschätzt

Insgesamt beeinflussen neben der persönlichen Ebene auch betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte die Übergabesituation. Diese können häufig von einem Laien nur schwer überblickt werden. „Wir haben bereits eine Vielzahl verschiedenster Nachfolgeprozesse im Beraterverbund ABG-Partner begleitet“, berichtet Unternehmensberater Leopold. „Die Durchführung des Prozesses bedarf neben einer sorgfältigen und systematischen Vorbereitung in allen strategischen Bereichen eine klare Kommunikation nach innen und außen, damit die Firma im Verlauf der Übergabe keinen Schaden nimmt und der Unternehmenswert nicht sinkt. Wir berücksichtigen bei der Nachfolge die Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten sowie die individuellen Rahmenbedingungen und sind oft auch eine Art Mediator im Nachfolgeprozess.“

Weitere Informationen finden Sie unter www.abg-partner.de. Dort kann auch eine Anmeldung zu aktuellen Veranstaltungen erfolgen.

Über den Beraterverbund ABG-Partner

ABG-Partner ist ein Beraterverbund mit den Schwerpunkten Steuer- und Unternehmensberatung, Recht und Wirtschaftsprüfung. Gegründet 1991, betreut die ABG-Partner an den Standorten München, Bayreuth und Dresden Unternehmen und Institutionen aller Rechtsformen, sowie Privatpersonen in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Themen. Unsere Stärken liegen dabei in der aktiven Gestaltung steuerlicher Belange, Finanzierungsberatung, Kapital- und Fördermittelbeschaffung, Controlling, Unternehmensbewertung, Unternehmensnachfolge, Sanierung sowie Wirtschaftsrecht. Geschultes Fachwissen, hohe Motivation und partnerschaftliches Verhalten zeichnen unsere 80 Mitarbeiter aus. In der Zusammenarbeit mit Mandanten und Partnern sind uns Offenheit, Fairness und Akzeptanz wichtig – denn so sind wir gemeinsam erfolgreich.



Ihr persönlicher Ansprechpartner:

ABG Consulting-Partner
GmbH & Co. KG

Simon Leopold
Geschäftsführer und
Unternehmensberater

leopold@abg-partner.de
Tel. 0351 43755-48

www.abg-partner.de

ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de
SONDERTEIL - AUSGABE JUNI 2014 | Veranstaltungen - Rückblick

21.05.2014 | Team Challenge in Dresden Rekordverdächtig – ABG war wieder dabei.

Pünktlich um 20 Uhr am Mittwochabend (21.05.2014) fiel der Startschuss für Sachsens größtes Laufevent – der 6. Team Challenge 2014 in Dresden. Das Team von ABG hat sich, nach dem Debüt im letzten Jahr, auch diesmal die Lafschuhe angezogen und den 5 Kilometer Lauf durch die Dresdner Innenstadt, bis hin zum glücksgas Stadion mit Bravour bestanden. Kurz nach 20:45 Uhr sind unsere zwei ABG-Teams mit jeweils vier Läufern, neben mehr als 11.000 Mitstreitern an den Start gegangen. Unter den Läufern waren über 1.000 Unternehmen – damit ist die diesjährige Teilnehmerzahl absoluter Rekord. Bereits fünf Wochen vor Anmeldeschluss waren die „Startplätze“ ausverkauft.

Die Stimmung war, wie im letzten Jahr ausgelassen – jeder war hoch motiviert. Dank des guten Wetters, war der Lauf doppelt so schön. Obwohl es dem einen oder anderen sicher fast schon zu warm war. Wetter hin oder her, wir freuen uns jetzt schon auf den nächsten Lauf und sind im nächsten Jahr auf jeden Fall wieder mit am Start.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ABG-Team



ABG Aktuell | Monatliche Mandanteninformationen | www.abg-partner.de
SONDERTEIL - AUSGABE JUNI 2014 | Veranstaltungen

18. Juni 2014 | Unternehmerbarbecue Mit freundlicher Unterstützung der IHK Riesa

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten, dass Ihr Unternehmen gesund wächst, auf festem Boden steht und mit der richtigen Strategie langfristig und erfolgreich am Markt bestehen kann? Unter dem Motto "**Stillstand ist Rückschritt - Wachstumsstrategien für mittelständische sächsische Unternehmen**" möchten wir Ihnen im Rahmen unseres Unternehmerbarbecues das nötige Rüstzeug dafür vermitteln.

Profitieren Sie vom Expertenwissen und den Fachvorträgen und nutzen Sie die Möglichkeit, mit Gleichgesinnten zu diskutieren und in Erfahrungsaustausch zu treten beim

Unternehmerbarbecue 2014
am Mittwoch, 18. Juni 2014 | von 16:00 Uhr bis ca. 18:30 Uhr
im Cafe zur Mühle | Hauptstr. 11a | 01561 Großenhain OT Zabeltitz

Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung laden wir Sie zu einem kleinen Barbecue ein und stehen Ihnen für Ihre individuellen Fragen und Gespräche gern zur Verfügung.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).
Nehmen Sie kostenlos am Unternehmerbarbecue teil - wir freuen uns auf Sie.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ABG-Beraterteam in Kooperation mit der IHK Riesa